

Richtlinien der Stadt Steyr für die Anbringung von Transparenten auf öffentlichem Gut bzw. gemeindeeigenen Einrichtungen

(19.08.2019)

Die Anbringung von Transparenten (Werbebanner, Werbetafeln usw.) auf öffentlichem Gut bzw. gemeindeeigenen Einrichtungen ist eine freiwillige kostenlose Serviceleistung der Stadt Steyr.

Als **Orte für die Anbringung von Transparenten** werden definiert:

- die Geländer im Kreuzungsbereich Werndlstr. – Tomitzstr. ggü. City Point
- die Geländer im Kreuzungsbereich Werndlstr. – Tomitzstr. ggü. Bauernkammer
- die Geländer der Vorlandbrücke (Kurvenbereich Richtung Neutor)
- die Geländer der Schönauerbrücke stadteinwärts rechts nach der Bushaltestelle
- der Fußgängerübergang Haager Straße (Plenkberg)
- die Brückengeländer Wehrgraben Schwimmschule
- die Geländer des Stegs zur Fachhochschule

Bei Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt haben (z.B. Adventmarkt, Musikfestival, Landesausstellung), werden Transparente auch auf der

- Südwestfassade über dem Neutor,
- dem Geländer Steyr-Brücke/Zwischenbrücken und dem

genehmigt.

Zulässige Werbung

Grundsätzlich ist die Anbringung von Werbetransparenten auf die Interessen der Stadt Steyr fördernde karitative/soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Stadtgebiet von Steyr beschränkt sowie auf derartige Aktivitäten (z.B. Tag der offenen Tür) von Bildungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen.

Die Anbringung von Werbetransparenten von Veranstaltungen aus den Umlandgemeinden (Garsten, Sierning, Wolfers, Dietach, St. Ulrich, Behamberg, Haidershofen) wird nur bei ausreichend Anbringungsfläche genehmigt.

Keine Bewerbung gewerblicher Veranstaltungen

Werbung für gewerbliche/kommerzielle Veranstaltungen bzw. wirtschaftliche Unternehmen wird nur im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins „Stadtmarketing Steyr“ und „Steyr lebt“ genehmigt sowie für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Stadt (Kooperationspartner/Sponsoren Stadtfest u.ä.) durchgeführt werden.

Ansuchen

Für die Anbringung von Werbetransparenten ist eine Genehmigung der Stadt Steyr erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich (Antragsformular) beim Magistrat Steyr, Fachabteilung für Liegenschaftsverwaltung zu beantragen.

Es werden nur Transparente mit einer Maximallänge von 4 Meter genehmigt. Die zusätzliche Verwendung von Transparentträgern ist unzulässig. Durch die Anbringung von Transparenten darf keine Behinderung oder Gefährdung (beispielsweise für Verkehrsteilnehmer) entstehen.

Anbringungsdauer

Die Dauer der Anbringung beträgt maximal 14 Tage unmittelbar vor dem Veranstaltungstag.

Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt (Veranstaltungen, die mit Fördergeldern der Stadt Steyr unterstützt werden) kann eine Verlängerung der Anbringungsdauer bzw. eine zusätzliche Anbringungsmöglichkeit bewilligt werden.

Bei Platzmangel kann die vorgesehene Anbringungsdauer begrenzt werden.

Kein Rechtsanspruch

Auf die kostenfreie Anbringung von Werbetransparenten auf öffentlichem Gut bzw. gemeindeeigenen Einrichtungen besteht keinerlei Rechtsanspruch. Das heißt: Die Stadt Steyr kann Anträge zur Anbringung von Transparenten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Für etwaige Beschädigungen an den Transparenten wird von der Stadt Steyr keinerlei Haftung übernommen; ebenso nicht für Schäden, die beispielsweise durch (unsachgemäße) Anbringung der Transparente entstehen.